

Ordnung

zur Änderung der Habilitationsordnung
des Fachbereichs Medizin der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 8. März 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Dezember 1999 und 16. November 2000 die folgende Änderung der Habilitationsordnung beschlossen. Diese Änderung der Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 21. Februar 2001, Az.: 15322 - 52 322-5/41, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29. März 1982 (St.Anz. S. 363), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19. Dezember 1994 (St.Anz. 1995 S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 und 2 UG“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen in einer Habilitationsschrift. Diese kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden; einer englischsprachigen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorausgehen. In der Habilitationsschrift soll der Kandidat im Hinblick auf den aktuellen Stand der Forschung wesentliche und zusammengehörige Ergebnisse seiner Forschungsarbeit darstellen und sie in Beziehung zur geltenden Lehrmeinung setzen. Die Ergebnisse dürfen publiziert sein. Die Habilitationsschrift soll nicht nur bestätigen, dass der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Einzelprobleme zu erkennen und erfolgreich zu bearbeiten, sie soll auch zeigen, dass er über das Vermögen zur Synopsis verfügt. Die Habilitationsschrift muss eine für die Wissenschaft bedeutsame, vom Verfasser selbst erarbeitete neue Erkenntnis enthalten, die sich auf das Habilitationsfach bezieht. Die Schrift soll nicht mehr als 100 Textseiten umfassen. Die Habilitationsschrift kann durch mindestens fünf nach der Promotion erstellte und im thematischen Zusammenhang stehende Originalpublikationen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem ersetzt werden (kumulative Habilitation). Die Publikationen müssen in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift gemäß Satz 3, 5 und 6 entsprechen. Ihnen ist eine gemeinsame deutschsprachige Zusammenfassung voranzustellen. Dabei ist zu fordern, dass der Kandidat bei den verwendeten Originalpublikationen Erstautor ist.“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Es müssen Originalpublikationen vorgelegt werden, die aus eigener Forschungstätigkeit stammen und Zusammenhänge mit dem Habilitationsfach erkennen lassen. Mindestens 12 Originalpublikationen müssen in überregionalen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Gutachtersystem erschienen sein (keine Buchbeiträge, Kasuistiken oder Übersichtsartikel). Bei mindestens sechs dieser Publikationen muss der Bewerber als Erstautor zeichnen.“.

b) In Absatz 4 entfallen die Sätze 2 bis 5.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Es sind eine abgeschlossene Habilitationsschrift gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bis 7 oder die für eine kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 erforderlichen Publikationen vorzulegen.“.

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und erhält folgende Fassung:

„3. Die maschinengeschriebene oder gedruckte Habilitationsschrift oder die Unterlagen für die kumulative Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 10“.

c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Eine Erklärung des Bewerbers, dass er die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig erbracht hat; außerdem muss der Bewerber versichern, dass er die verwendete Originalliteratur nach bestem Wissen zitiert hat, und dass er wörtlich oder annähernd wörtlich übernommene Stellen als solche genau kenntlich gemacht hat.“.

d) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. Ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers. Diese sind in 4 Listen aufzuführen:

- (a) Original-Veröffentlichungen,
- (b) Übersichtsartikel ,

- (c) Kasuistiken,
- (d) Buchbeiträge.

Dem Verzeichnis ist ein Exemplar der zehn wichtigsten Veröffentlichungen beizufügen.“

- e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:
„6. Eine Liste der 12 wichtigsten Vorträge und wissenschaftlichen Präsentationen, die der Bewerber gehalten hat. Dabei sind Titel, Datum, Ort und Art der Veranstaltung anzugeben und Programme und / oder Abstracts beizufügen.“
- f) Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden Nummer 7 bis 13.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Prüfung der vom Bewerber eingereichten Unterlagen bildet der Fachbereichsrat für das jeweilige Habilitationsverfahren einen Ausschuss, dem drei Professoren des Fachbereichs Medizin angehören. Der Ausschuss soll insbesondere beurteilen, ob die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers den Voraussetzungen für die Zulassung entsprechen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht auf Einsicht in die eingereichten Unterlagen. Wird die kumulative Habilitation angestrebt, prüft ein ständiger Ausschuss aus drei Professoren unter Vorsitz des Habilitationsbeauftragten, ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Über seine Beurteilung berichtet der Ausschuss dem Dekan. Danach wird der Bewerber durch den Dekan dem Fachbereichsrat vorgestellt; der Dekan kann diese Vorstellung einem Fachvertreter übertragen. Bestehen Bedenken gegen die Einleitung des Habilitationsverfahrens, so werden die eingereichten Unterlagen des Bewerbers und der Bericht des Ausschusses den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Umlauf zur Kenntnis gebracht. Über die Einleitung des Verfahrens wird im Fachbereichsrat abgestimmt.“
- b) Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. wenn Voraussetzungen für die Zulassung (§ 3 Abs. 1 bis 10) fehlen oder“.

6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt der Fachbereichsrat in Kenntnis der Thematik der Habilitationsschrift zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 2 Abs. 2) zwei externe und in der Regel einen internen Gutachter. Empfiehlt ein Gutachter die eingereichte Habilitationsschrift oder die zum Zwecke einer kumulativen Habilitation gemäß § 2 Abs. 2 Satz 8 bis 11 vorgelegten Publikationen nicht zur Annahme, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. Vor der Bestellung der Gutachter soll sachkundigen Professoren Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge zur Auswahl der Gutachter zu unterbreiten.“

7. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachdem die Gutachten eingegangen sind, setzt der Dekan einen Termin für das unter seiner Leitung stehende Kolloquium I (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) fest. Dieses soll während der Zeit der Auslage der Habilitationsschrift stattfinden. Dem Habilitanden steht eine Redezeit von höchstens 20 Minuten zur Verfügung, gefolgt von einer Diskussionszeit von 10 Minuten. Zu diesem Kolloquium sind die Mitglieder des Medizinischen Fachbereichsrates und Sachverständige schriftlich einzuladen. Termin, Ort und Thema sowie Name des Vortragenden werden zusätzlich durch Aushang bekannt gegeben. Nach Möglichkeit sollen die Gutachter anwesend sein.“

8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 28 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 28 Abs. 4 Satz 2 UG“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 1 HochSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 57 Abs. 1 UG)“ ersetzt.
9. § 12 erhält folgende Fassung:
- „§ 12
Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistungen
Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens hat der Habilitierte dem Dekanat 11 Exemplare seiner Habilitationsschrift oder der ihr entsprechenden Veröffentlichung kostenlos zu überlassen. Ein Exemplar verbleibt beim Dekanat, 10 Exemplare werden der Universitätsbibliothek zugestellt. Pflichtexemplare können auch unter Nutzung elektronischer Medien vorgelegt werden. Näheres hierzu wird in Absprache zwischen der Universitätsbibliothek und dem Dekanat des Fachbereichs Medizin festgelegt.“
10. In § 17 Abs. 3 wird der Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 4 HochSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 38 Abs. 3 UG)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderung der Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 8. März 2001

Der Dekan
des Fachbereichs Medizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Dr. Reinhard U r b a n